

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Die Konventionswidrigkeit der konfiskatorischen Sonderbesteuerung von Abfindungen und ähnlichen Leistungen an entlassene Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu der sich der EGMR erstmals in der Sache N.K.M. *v. Ungarn*¹ geäußert hat, beschäftigt das Straßburger Gericht auch weiterhin. Auch in den Fällen *Gáll v. Ungarn und R. Sz. v. Ungarn*² bejahte das Straßburger Gericht eine Verletzung der Eigentumsgarantie des 1. Zusatzprotokolls.

Verbot der rechtsradikalen sog. „Ungarischen Garde“

In der Sache *Vona v. Ungarn*³ hatte der EGMR über das Verbot einer Vereinigung, der „Ungarischen Garde Vereinigung“ (*Magyar Gárda Egyesület*) zu befinden. Deren Begründer, *Gábor Vona*, wandte sich an den EGMR, nachdem in letzter Instanz das ungarische Oberste Gericht die Auflösung dieser rechtsradikalen paramilitärischen Vereinigung bestätigt hatte. Der Grund für die Auflösung lag unter anderem in dem paramilitärischen Auftreten ganzer Einheiten der Garde in v. a. von „Zigeunern“ bewohnten Dörfern und Vierteln, wo sie die Bewohner einschüchterten und teilweise das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellten.

Die von der Garde vorgebrachte rechtliche Unterscheidung der „Ungarischen Garde Vereinigung“, d. h. des eingetragenen Vereins, und der tatsächlich operierenden Garde, „Bewegung“ genannt, betrachtete die ungarische Justiz als irrelevant und rechnete

das Handeln der Garde der „Ungarische Garde Vereinigung“ umstandslos zu.

Der EGMR sah in der Auflösung der Vereinigung einen Eingriff in den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK), der allerdings vom Gesetz vorgesehen war und einen legitimen Zweck verfolgte. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Frage, ob die Auflösung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, d. h. verhältnismäßig ist. Ausgehend von der Rechtsprechung zu Parteiverboten betonte der EGMR, dass auch Vereinigungen, die keine Parteien sind, aufgelöst werden können, falls ihr Verhalten fundamentale Werte wie das Zusammenleben verschiedener Ethnien schädigen oder unterminieren kann. Eine substantiierte Gefahr der Schädigung reicht aus, weil eine demokratische Gesellschaft es nicht dulden muss, dass es bis zur Verletzung ihrer Grundwerte kommt.

Auch das Straßburger Gericht schenkte der Unterscheidung der „Vereinigung“ und der „Bewegung“ keine rechtliche Beachtung und sah sie wegen programmatischer und personeller Identitäten als ein Konglomerat an; die „Vereinigung“ dürfe wegen des Auftretens der „Bewegung“ verboten werden. Angesichts des militanten Auftretens der Ungarischen Garde war die „drastische Maßnahme“ der Auflösung nicht unverhältnismäßig, sondern sie steht in Einklang mit Art. 11 EMRK.

In seiner Parallelbegründung weist Richter *Pinto de Albuquerque* auf die Pflicht der Signatarstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung hin, bestimmtes rassistisches Verhalten unter Strafe zu stellen. Dieses Übereinkommen müsse bei der Auslegung und Anwendung der EMRK berücksichtigt werden.

Herbert Küpper

¹ Urteil v. 14.5.2013, AZ.: 66529/11, Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 3/2013, S. 364.

² *Gáll v. Ungarn*, Urteil v. 25.6.2013, AZ.: 49570/11; *R. Sz. v. Ungarn*, Urteil v. 2.7.2013, AZ.: 41838/11.

³ Urteil v. 9.7.2013, AZ.: 35943/10.